

## Häufig gestellte Fragen zum Thema Schulanfänger und Einschulung



**„Wann muss bzw. kann ich mein Kind an der Grundschule anmelden?“**

Mit dem Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die **bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres** das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die **bis zum 30. September** des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Eltern in der Schule angemeldet wurden. Ist Ihr Kind noch nicht schulpflichtig, können die Eltern einen Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der Grundschule stellen. Die Kinder können dann in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter.



**„An welcher Grundschule muss ich mein Kind anmelden?“**

Laut Schulgesetz hat der Schüler soweit ein Schulbezirk oder ein Einzugsbereich besteht, die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk oder Einzugsbereich er wohnt. Die Stadt Dresden hat für das Stadtgebiet gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen festgelegt. Das heißt, die Eltern können innerhalb des Schulbezirkes wählen, welche Schule das Kind besuchen soll. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kapazität der gewünschten Schule dies zulässt. Zu unserem Schulbezirk gehören die 89., 90., 120. und 122. Grundschule Dresden.

Alle Kinder sind zunächst also in einer dieser 4 Schulen anzumelden. Dieses Vorgehen dient dazu, dass **alle schulpflichtigen Kinder** angemeldet und mit den Meldelisten der Stadt Dresden verglichen werden können. Falls Sie später aus wichtigen persönlichen Gründen den Wunsch haben, dass Ihr Kind eine andere Grundschule außerhalb des Schulbezirks besucht, können Sie einen Antrag auf Schulbezirkswechsel beim **Schulleiter der gewünschten Grundschule** stellen.



## „Was muss ich zur Anmeldung alles mitbringen?“

Die Eltern der zukünftigen Schulanfänger erhalten vom Schulverwaltungsamt der Stadt Dresden ein Schreiben mit der Aufforderung zur Anmeldung an einer der Schulen des Schulbezirkes. Dieses Schreiben müssen Sie an der gewünschten Schule bei der Anmeldung vorlegen.

Zur Anmeldung benötigt die Grundschule außerdem die Geburtsurkunde des Kindes zur Ansicht und Ihren Personalausweis zum Vergleich der Wohnanschrift.



## „Kann mein Kind auch eine andere Grundschule besuchen?“

Wünschen die Eltern, dass das Kind eine Grundschule besucht, die außerhalb des für sie maßgeblichen Schulbezirkes liegt, stellen sie unter Angabe der Gründe spätestens bis zum 15. Februar 2010 einen Antrag auf Aufnahme an der Schule, die das Kind nach ihrem Wunsch besuchen soll. Dies betrifft auch den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft. Für noch nicht schulpflichtige Kinder kann der Antrag auch nach diesem Termin gestellt werden.



## „Was folgt alles nach der Anmeldung an der zuständigen Grundschule?“

Zur Anmeldung in der Grundschule wählen Sie einen Termin für die schulärztliche Untersuchung durch den Jugendärztlichen Dienst. Diese erfolgt zwischen November 2009 und März 2010 bei Frau Krohmer auf dem Albert-Wolf- Platz in Prohlis. Im Juni findet an unserer Grundschule der vorbereitende Elternabend für die Eltern der neuen 1.Klassen statt.



## „Kann ich mein Kind von der Einschulung zurückstellen?“

Das Sächsische Schulgesetz legt fest, dass der Schulleiter der zuständigen Grundschule über die Einschulung der Kinder entscheidet. Dabei sollen Kinder nur im Ausnahmefall um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden (vorwiegend aus medizinischen Gründen). Mit dem Schularzt wird

diese Entscheidung abgestimmt. Zur Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes können pädagogisch-psychologische Testverfahren herangezogen werden. Zusätzlich können mit Zustimmung der Eltern bereits vorhandene Gutachten einbezogen werden.



**„Wie viele Klassen werden im kommenden Schuljahr eingerichtet? Wer wird der Klassenlehrer und wie sind die Klassenstärken?“**

Diese Frage kann exakt natürlich erst nach der Anmeldung und der anschließenden Absprache zwischen den Schulen des Schulbezirks beantwortet werden, da wir nicht wissen, wie viele Eltern sich für unsere Schule entscheiden. Die Anzahl der Schüler wechselt meist auch noch durch Umzüge, An- und Abmeldungen. Die Obergrenze für die Schülerzahl in einer Eingangsklasse ist in Sachsen auf 28 festgesetzt. Laut Schulnetzplan der Stadt Dresden darf die 89. Grundschule maximal drei 1. Klassen aufnehmen.

Die Lehrereinsatzplanung der Schulen mit der Bildungsagentur erfolgt erst im Mai. Deshalb werden die meisten Schulleitungen oft auch nur zum Teil wissen, welche Lehrkräfte ihnen im nächsten Jahr zur Verfügung stehen. Eine endgültige Festlegung der Klassenlehrer ist infolgedessen erst im Mai möglich.



**„Können die Eltern entscheiden, nach welcher Leselehrmethode ihr Kind unterrichtet werden soll?“**

Zuerst einmal hängt dies davon ab, ob überhaupt unterschiedliche Leselehrmethoden angeboten werden. Die Klassenlehrer der zukünftigen 1. Klassen entscheiden selbst, nach welcher Methode sie mit dem größten Erfolg den Schulanfängern das Lesen und Schreiben beibringen können. An unserer Grundschule wird die Methode „Lesen durch Schreiben“ nicht gelehrt. Unsere Schüler erlernen das Lesen nach der analytisch-synthetischen Methode. Dies erfolgt in einer Mischung aus frontalen und offenen Unterrichtsformen.



## „Wie arbeitet die Schule mit dem Hort zusammen?“

Wir arbeiten gut mit dem Schulhort unserer Grundschule, der im Schulgebäude untergebracht ist, zusammen. Hort und Schule sind bestrebt, in weiten Teilen das Schulleben gemeinsam zu planen und zu gestalten und bemühen sich, den Eltern die Arbeit transparent darzustellen. Unsere außerunterrichtlichen Angebote sind für Haus- sowie Hortkinder offen und werden gut angenommen.

Eine Voranmeldung für den Hortbesuch erfolgt auch am Tag der Schulanmeldung.